



Brüssel, den 30. September 2022  
(OR. en)

13019/22

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2022/0285(NLE)**

FEROE 11

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 21. September 2022

Empfänger: Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.: COM(2022) 471 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss betreffend die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses EG-Färöer zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 471 final.

Anl.: COM(2022) 471 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 21.9.2022  
COM(2022) 471 final

2022/0285 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das  
Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von  
Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits eingesetzten Gemischten  
Ausschuss betreffend die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses  
EG-Färöer zu vertreten ist**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Gegenstand dieses Vorschlags ist ein Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits<sup>1</sup> (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzten Gemischten Ausschuss zu vertreten ist. Er betrifft insbesondere Artikel 31 Absatz 3 des Abkommens, wonach sich der Gemischte Ausschuss eine Geschäftsordnung gibt.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits**

Das Abkommen zielt darauf ab,

durch die Ausweitung des Handels zwischen der Europäischen Union (im Folgenden „EU“) und den Färöern die ausgewogene Entwicklung ihrer Wirtschaftsbeziehungen zu fördern und damit in der EU und auf den Färöern den Aufschwung des Wirtschaftslebens, die Verbesserung der Lebensbedingungen und der Beschäftigungslage, die Steigerung der Produktivität und die finanzielle Stabilität zu begünstigen;

im Handel zwischen den Vertragsparteien gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten;

auf diese Weise durch die Beseitigung von Handelshemmnissen zur ausgewogenen Entwicklung und zur Ausweitung des Welthandels beizutragen<sup>2</sup>.

Das Abkommen trat am 1. Januar 1997 in Kraft.

#### **2.2. Gemischter Ausschuss**

Der nach Artikel 31 Absatz 1 des Abkommens eingesetzte Gemischte Ausschuss EG-Färöer (im Folgenden „Gemischter Ausschuss“) ist für die Verwaltung des Abkommens, seine ordnungsgemäße Durchführung sowie für die Abgabe von Empfehlungen und die Beschlussfassung über die Handelsbeziehungen zwischen der EU und den Färöern zuständig. Gemäß Artikel 31 Absatz 3 des Abkommens ist der Gemischte Ausschuss auch für die Annahme seiner Geschäftsordnung zuständig.

#### **2.3. Der vorgesehene Rechtsakt des Gemischten Ausschusses**

Derzeit arbeitet der Gemischte Ausschuss nach einer veralteten Geschäftsordnung, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens bestand. Daher soll der Gemischte Ausschuss im dritten Quartal 2022 einen Beschluss zur Festlegung seiner Geschäftsordnung (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“) im schriftlichen Verfahren annehmen.

Zweck des vorgesehenen Rechtsakts ist es, die Geschäftsordnung festzulegen, um die ordnungsgemäße Durchführung und Verwaltung des Abkommens zu gewährleisten und der Verpflichtung nach Artikel 31 Absatz 3 des Abkommens nachzukommen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 53 vom 22.2.1997, S. 2.

<sup>2</sup> Artikel 1 des Abkommens.

### **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Mit dem vorgeschlagenen Beschluss des Rates wird der im Gemischten Ausschuss im Namen der Union zu vertretende Standpunkt im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses festgelegt.

Dieser Standpunkt stützt sich auf den Entwurf des Beschlusses des Gemischten Ausschusses, der dem vorgeschlagenen Beschluss des Rates beigefügt ist. Der Entwurf der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses ist wiederum dem Entwurf des Beschlusses des Gemischten Ausschusses beigefügt. Der Entwurf der Geschäftsordnung enthält die Rolle und die Bezeichnung des Gemischten Ausschusses, seine Zusammensetzung und seinen Vorsitzenden, das Sekretariat, die Organisation der Sitzungen, die Zusammensetzung der Delegationen, die Tagesordnung der Sitzungen, die Einladung von Sachverständigen, Protokolle, Beschlüsse und Empfehlungen sowie Bestimmungen in Bezug auf Transparenz, Sprachen, Ausgaben, Arbeitsgruppen und Änderungen der Geschäftsordnung.

### **4. RECHTSGRUNDLAGE**

#### **4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage**

##### *4.1.1. Grundsätze*

Nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV erlässt der Rat Beschlüsse „zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“.

##### *4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Der Gemischte Ausschuss ist ein durch eine Übereinkunft eingesetztes Gremium, nämlich durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits. Bei dem Akt, den der Gemischte Ausschuss annehmen soll, handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt. Der vorgesehene Rechtsakt wird gemäß Artikel 31 des Abkommens völkerrechtlich bindend sein.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

#### **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

##### *4.2.1. Grundsätze*

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Aktes ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

##### *4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Zweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ist ausschließlich die gemeinsame Handelspolitik.

Somit ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

#### **4.3. Schlussfolgerung**

Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses sollte Artikel 207 Absatz 4 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

### **5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS**

Da mit dem Rechtsakt des Gemischten Ausschusses der Rechtsrahmen des Abkommens ergänzt wird, ist es angezeigt, dass er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss betreffend die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses EG-Färöer zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 97/126/EG des Rates<sup>3</sup> geschlossen und trat am 1. Januar 1997 in Kraft.
- (2) Mit Artikel 31 Absätze 1 und 2 des Abkommens wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der unter anderem die ordnungsgemäße Durchführung des Abkommens gewährleisten soll.
- (3) Nach Artikel 31 Absatz 3 des Abkommens gibt sich der Gemischte Ausschuss selbst eine Geschäftsordnung.
- (4) Es ist angemessen, den im Gemischten Ausschuss im Namen der Union in Bezug auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die Geschäftsordnung für die Union verbindlich sein wird

—  
HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Der im Gemischten Ausschuss zu vertretende Standpunkt der Union in Bezug auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses besteht darin, die Annahme des diesem Beschluss beigefügten Entwurfs eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses zu unterstützen.

---

<sup>3</sup> Beschluss 97/126/EG des Rates vom 6. Dezember 1996 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits (ABl. L 53 vom 22.2.1997, S. 1).

*Artikel 2*

Der Beschluss des Gemischten Ausschusses wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*